

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Allgemeines

Allen, auch zukünftigen Angeboten, Verkäufen, Lieferungen und Nebenleistungen des Verkäufers liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde, die vom Käufer durch Auftragserteilung, spätestens durch widerspruchsfreie Entgegennahme der Leistung, anerkannt werden. Hiervon abweichende Bedingungen des Käufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

2. Angebot und Bestätigung

Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Bei schriftlicher Vertragsbestätigung ist der Inhalt des Bestätigungsschreibens maßgeblich.

3. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind am Ort ihrer Ausstellung in bar zahlbar. Jede Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist ausgeschlossen, wenn die Gegenforderung vom Verkäufer bestritten wird oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.

Abzüge, z. B. für zurückgegebenes Leergut, Retouren, geldlicher Ausgleich für Mängelrügen dürfen nicht vorgenommen werden, ohne dass eine Gutschrift vorliegt. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber hereingenommen und stets nur vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises gutgeschrieben.

Bei Zahlungsverzögerung sind Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen zu vergüten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens wird durch vorstehende Regelung nicht ausgeschlossen.

Sollten Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nach Annahme der Ware oder nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtern – z. B. bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, unüblicher Überschreitung von Zahlungsfristen – sind sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich solcher, für die Wechsel und Schecks hereingegeben wurden, sofort fällig. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder erste Sicherheiten auszuführen.

Der Verkäufer ist berechtigt, seine sämtlichen Ansprüche gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung an Dritte abzutreten.

4. Lieferzeit und Selbstbelieferungsvorbehalt

a) Vereinbarte Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn auch der Besteller seinen Vertragsverpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt.

b) Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Sendung bis zum Ende der Frist versandbereit und die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.

c) Unvorhergesehene Hindernisse, insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, die der Verkäufer trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann – gleich ob im Betriebe des Verkäufers oder bei einem Lieferanten oder anderweitig eingetreten – wie Streik, Aussperrung, unverschuldete Verkehrsbehinderungen, unzureichende Selbstbelieferung, Feuer, Frost, Unfall, Maschinenschaden, Mangel an Transportraum, Importrestriktionen, Einfuhrsperren, Krieg, politische Wirren, Aufruhr, Energiemangel, verlängern die Lieferfrist in angemessener Weise, auch wenn bereits Lieferverzug vorlag. Der Verkäufer ist auch berechtigt, bei Vorliegen solcher Umstände von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Wird durch die oben genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder dem Verkäufer unzumutbar, so wird er von der Lieferverpflichtung in jedem Fall befreit.

d) Unvorhergesehene Änderungen in den Währungswechselläufen, Fracht- oder Versicherungsraten gehen für Rechnung des Bestellers. Änderungen der Zollsätze, Abgaben und Ausgleichsabgaben seit Abschluss des Vertrages gehen für Rechnung des Bestellers.

e) Selbstbelieferungsvorbehalt: Der Verkauf steht unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, insbesondere dann, wenn der Verkäufer unter gleichem oder ähnlichem Vorbehalt, insbesondere unter einem Fangvorbehalt, gekauft hat. Im Falle von Fischlieferungen ist der Verkäufer bei unzureichenden Fängen zu einer Kürzung der Aufträge bzw. Verschiebung des Ausliefertermins in dem Verhältnis berechtigt, wie der Mangel am Fang Einfluss auf die Liefermöglichkeit hat.

5. Mängelrügen

a) Leicht verderbliche Lebensmittel, insbesondere Fische und Fischwaren aller Art, hat der Käufer innerhalb von drei Stunden nach Bereitstellung zu besichtigen und zu untersuchen.

Die Ware gilt als genehmigt:

- I) Wenn nicht binnen fünf Stunden seit Bereitstellung eine schriftliche Mängelrüge bei dem Verkäufer eingegangen ist und diese Mängelrüge vom Käufer unverzüglich schriftlich bestätigt wird;
- II) wenn Ware abgeholt oder sonst abgenommen wird, ohne dass evtl. Mängel gleichzeitig gerügt werden; verspätete Abnahme schließt die Möglichkeit zur Rüge aus;
- III) wenn der Käufer auf Verlangen des Verkäufers Qualitätsdifferenzen nicht durch Bescheinigungen vereidigter Sachverständiger oder öffentlicher Untersuchungsämter – Gewichtsmängel durch Bescheinigung der Bundesbahn, Gewerbepolizei oder vereidigter Sachverständiger – unverzüglich belegt;
- IV) wenn der Käufer die beanstandete Ware bis zum Eintreffen einer Verfügung des Verkäufers nicht sachgemäß behandelt;
- V) wenn der Käufer die beanstandete Ware ohne Zustimmung des Verkäufers unsachgemäß zurücksendet oder weitersendet.

b) Tiefgefrorene Fische oder Teile davon sind unverzüglich nach Übernahme zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind ebenso unverzüglich binnen fünf Stunden seit Bereitstellung zu rügen. Nicht offensichtliche Qualitätsmängel allgemeiner Art müssen unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Auftaufrist innerhalb 36 Stunden gerügt werden. Abgesehen von der längeren Frist von 36 Stunden gelten die Bedingungen wie unter 5a) I – V. Es obliegt dem Käufer, die Ware innerhalb dieser Frist in Stichproben zu untersuchen.

c) Alle übrigen Waren gelten als genehmigt, wenn etwaige Mängel nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb fünf Tagen nach Ablieferung – bei verdeckten Mängeln, die trotz Untersuchung nicht sofort erkennbar sind, spätestens innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung – per Telefax oder in Schriftform gerügt werden. Auf verdeckte Mängel ist die Ware sofort zu untersuchen.

d) Mit ihrer Verarbeitung oder Benutzung gilt jegliche Ware als genehmigt und übernommen.

6. Mängelhaftung

Jegliche Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Erstattung vergeblicher Aufwendungen wegen vorhandener Mängel verkaufter Waren sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hätte eine Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit der Ware übernommen, oder der Verkäufer hätte grob fahrlässig oder vorsätzlich die Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen ver-

letzt. Der Käufer hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach zuweisen. Gleiches trifft auf etwaige vergebliche Aufwendungen zu. Eine Haftung für Mangelgeschäden ist ausgeschlossen, wenn der Verkäufer die Garantie nicht auch ausdrücklich darauf erstreckt hat, dass gerade solche Folgeschäden infolge der Abgabe der Garantie zu vermeiden waren.

Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung für den Fall, dass infolge der Lieferung der Ware eine Person an Leben, Körper oder Gesundheit betroffen bzw. verletzt wird, es sei denn, die vorgenannte Beeinträchtigung beruht nicht auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Gerichtsstand

Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist der Geschäftsstand des Verkäufers Gerichtsstand. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an dessen Geschäftsstand zu verklagen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung des Verkäufers nichts anderes ergibt, ist der Geschäftsstand des Verkäufers Erfüllungsort.

Verkäufer und Käufer vereinbaren hiermit unwiderruflich, dass für ihre Geschäfts- und Vertragsbeziehung ausschließlich deutsches Recht gilt.

8. Eigentumsvorbehalt, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung aller ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen, einschl. der künftigen und der aus einem Kontokorrentsaldo, Eigentum des Verkäufers. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Verkäufer ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich. Ungeachtet der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bleibt es dem Verkäufer unbenommen, zusätzlich Schadensersatz zu verlangen.

Soweit der Verkäufer mit dem Käufer Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-, Wechsel-Verfahrens vereinbart, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des seitens des Verkäufers akzeptierten Wechsels durch den Käufer und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei dem Verkäufer.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen gefüllt, vermischt oder verbunden, die ihm nicht gehören, erlangt der Verkäufer an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes seiner Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Waren. Der Käufer ist sich mit dem Verkäufer darüber einig, dass er Letzterem das Eigentum oder das Miteigentum bei Verwendung auch anderer Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren an der neuen Sache einräumt, wenn der Käufer kraft Gesetzes Alleineigentümer der neuen Sache wird, und diese unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt für den Verkäufer verwahrt.

Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nur im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr und auch hier nur so lange verfügen, als er nicht im Verzuge ist. Er darf sie weder verpfänden noch zur Sicherheit übergewähren.

Zur Sicherung des Verkäufers tritt der Käufer schon jetzt im Voraus sämtliche Forderungen, die er aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware erwirbt, in Höhe ihres vollen Wertes an den Verkäufer ab, ohne Rücksicht darauf, ob die Vorbehaltsware vor oder nach der Verarbeitung oder Verbindung an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Erfolgt der Verkauf zusammen mit anderen nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren, sei es verarbeitet, unverarbeitet, gefüllt, vermischt oder verbunden, so gilt die Forderung aus dem Weiterverkauf in Höhe des Wertanteils der vom Verkäufer gelieferten Vorbehaltsware als abgetreten.

Der Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers Auskunft darüber zu erteilen, an wen er die Vorbehaltsware verkauft hat und wie hoch die Forderungen aus diesen Weiterverkäufen sind; der Verkäufer hat das Recht, dem Käufer der Vorbehaltsware die Abtretung anzuzeigen.

Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheiten dessen Forderungen um mehr als 10 %, so ist er auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet. Es obliegt dem Verkäufer, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten zu treffen.

Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt, solange er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den dem Verkäufer entstandenen Ausfall.

Muss der Verkäufer zur Sicherung seines Eigentums (seiner Forderungen) von dem Käufer Ware übernehmen, aussondern oder sonst wie sicherstellen bzw. eine Verwertung dieser Ware selbst vornehmen, dann ist er berechtigt, auf die betreffende Ware einen angemessenen Abschlag unter Anrechnung auf die Verbindlichkeiten vorzunehmen, wobei der Verkäufer in jedem Fall angemessene Verwertungskosten in Abzug bringen darf. Der auf die betreffende Ware vorgenommene Abschlag darf im Einzelfall bis zu 30 % des Warenwertes betragen. Dem Käufer ist es gestattet, den Nachweis zu erbringen, dass dem Verkäufer im Einzelfall ein geringerer Schaden oder eine geringere Wertminderung entstanden ist.

9. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen aus einem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bestehenden Schuldverhältnis, insbesondere wegen Beratungsfehlern, wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verzug, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Mitarbeiters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers vor.

Der Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung, § 280 III i.V.m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 II i.V.m. § 286 BGB) ist auf das negative Interesse begrenzt. Schadensersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung (§ 282 BGB) ist auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit) ist ausgeschlossen.

Unberührt bleibt die gesetzliche Haftung wegen zwingender Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Unberührt bleibt auch die gesetzliche Haftung für den Fall, dass infolge der Lieferung der Ware eine Person an Leben, Körper oder Gesundheit betroffen bzw. verletzt wird, es sei denn, die vorgenannte Beeinträchtigung beruht nicht auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Friedrich Wilhelm Lübbert GmbH & Co. KG
Wittlingstraße 10
27572 Bremerhaven
Germany

Ust-IdNr.: DE114699040
Steuernr.: 7551510705
Geschäftsführer:
Hans-J. Holtermann
Sven Brasch

Telefon +49 (0)471 9799-0
Telefax +49 (0)471 9799-191
E-Mail mail@luebbert.de
www.luebbert.de
www.luebbert.eu